

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Dienstleistungen im Bereich der Lohnherstellung, Lohnabfüllung, Lieferung und Verkauf der Jacobi Pharma-Service GmbH & Co. KG

Präambel

Die Jacobi Pharma-Service GmbH & Co. KG (im Folgenden „Jacobi Pharma“) erbringt spezialisierte Dienstleistungen als Lohnhersteller. Das Leistungsportfolio umfasst die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Analytik von Arzneimitteln, Lebensmitteln / Nahrungsergänzungsmitteln sowie Futtermitteln. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit mit unseren Auftraggebern unter strikter Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Arzneimittelgesetzes (AMG), des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie der geltenden GMP- und Qualitätsstandards.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Jacobi Pharma und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) hinsichtlich der Herstellung, Abfüllung / Verpackung, Lieferung und sonstiger Leistungen. Sie finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Jacobi Pharma die Lieferung in Kenntnis der AGB des Kunden vorbehaltlos ausführt.

Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Sofern zwischen den Parteien zusätzlich Einzelvereinbarungen getroffen werden, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Lohnproduktion und Lohnabfüllung

Unsere Leistungen im Bereich der Lohnherstellung und Lohnabfüllung erfolgen ausschließlich nach den Vorgaben des Kunden.

Für Arzneimittel sind weitere Details der Qualitätssicherung in einem separaten VAV/Quality Agreement geregelt werden, der Vorrang vor den AGB hat.

Eine rechtliche oder regulatorische Prüfung der Verkehrsfähigkeit eines Produktes ist nicht Bestandteil unseres Leistungsumfangs, sofern eine solche Prüfung nicht ausdrücklich und gesondert beauftragt wurde.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit und Verkehrsfähigkeit der von ihm beauftragten Produkte, insbesondere hinsichtlich Rezeptur, Dosierung, Kennzeichnung, Verpackung sowie Vermarktung.

Sollte sich im Verlauf der Produktion herausstellen, dass eine Herstellung technisch nicht möglich ist oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Mehraufwand durchgeführt werden kann, sind wir berechtigt, die Durchführung des Auftrags abzulehnen. In diesem Fall werden bereits erhaltene Leistungen zurückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Die Kalkulation unserer Angebote basiert auf den in den Rezepturen angegebenen Rohstoffmengen. Produktionsbedingte Verluste können zu Abweichungen zwischen Bestell- und Liefermenge führen. Abweichungen von bis zu $\pm 10\%$ gelten als branchenüblich und sind vom Kunden zu akzeptieren.

3. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Ein Vertrag zwischen dem Kunden und der Jacobi Pharma kommt durch Auftragserteilung des Kunden und dessen Annahme durch die Jacobi Pharma zustande.

Die Annahme kann schriftlich erfolgen, insbesondere durch eine Auftragsbestätigung. Sie kann jedoch auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen, etwa durch Aufnahme der Produktionsplanung, Entgegennahme von zur Herstellung bestimmten Materialien oder Beginn der Herstellung.

Soweit eine Auftragsbestätigung erstellt wird, ist deren Inhalt für den Umfang der vereinbarten Leistungen maßgeblich.

Vom Kunden übermittelte Jahresbedarfe, Forecasts oder vergleichbare Planmengen dienen ausschließlich der Produktions- und Kapazitätsplanung und begründen keine Verpflichtung zur Herstellung oder Lieferung bestimmter Mengen zu bestimmten Zeitpunkten.

Die tatsächliche Fertigung erfolgt auf Grundlage der jeweils bereitgestellten Rohstoffe, Verpackungsmaterialien und sonstigen zur Produktion erforderlichen Komponenten sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Produktionskapazitäten der Jacobi Pharma.

3.1 Produktions- und Lieferplanung

Die Produktions- und Lieferplanung der Jacobi Pharma erfolgt auf Grundlage der jeweils verfügbaren Produktionskapazitäten sowie der laufenden Auftragslage.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, stellen vom Kunden angefragte oder in Aussicht gestellte Liefertermine lediglich unverbindliche Orientierungswerte dar.

Die Einplanung der Fertigung erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang sämtlicher zur Herstellung erforderlichen Rohstoffe, Verpackungsmaterialien, Unterlagen und Freigaben in einem zur Verarbeitung geeigneten und freigegebenen Zustand.

Die Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich nach dem Zeitpunkt der vollständigen Materialbereitstellung sowie nach den vorhandenen Produktionskapazitäten der Jacobi Pharma.

Änderungen der vom Kunden bereitgestellten Materialien, Rezepturen, Spezifikationen oder Verpackungskomponenten sowie nachträgliche Änderungswünsche können eine Anpassung der Produktionsplanung und der voraussichtlichen Liefertermine erforderlich machen.

Soweit sich hieraus Verzögerungen ergeben, begründet dies keinen Lieferverzug der Jacobi Pharma.

Muster dienen lediglich der Veranschaulichung eines Produkttyps. Eine Garantie für identische Eigenschaften der kommerziellen Herstellung im Produktionsmaßstab wird nicht übernommen.

Änderungen oder Ergänzungen eines bereits bestätigten Auftrags bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Daraus entstehende Mehrkosten oder Änderungen von Lieferterminen gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte Rohstoffe, Materialien oder Rezepturen frei von Rechten Dritter sind. Für deren Qualität, Reinheit, Identität, Konzentration und Sicherheit trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung.

Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit von ihm bereitgestellten Materialien oder Informationen entstehen.

4. Lieferung

4.1 Lieferort

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk der Jacobi Pharma, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.2 Lieferzeiten

Angegebene Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

Bei vereinbartem Versand gilt die Lieferung mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportdienstleister als erfolgt.

Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

4.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend.

4.4 Höhere Gewalt

Unverschuldete Betriebsstörungen und andere Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung befreien Jacobi Pharma für die Dauer des Fortbestehens des Hindernisses von der Leistungspflicht oder berechtigen uns zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

Hierzu zählen insbesondere:

- Betriebsstörungen
- Rohstoff- oder Energiemangel
- Transportverzögerungen
- Streiks oder Aussperrungen
- behördliche Maßnahmen
- nicht rechtzeitige Lieferung durch Zulieferer
- verspätete Bereitstellung von Rohstoffen oder Verpackungsmaterialien durch den Kunden

Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Soweit Jacobi Pharma von der Leistungsverpflichtung frei wird, gewährt Jacobi Pharma etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Sollte ein solches Ereignis von nicht nur vorübergehender Dauer sein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Rücktrittsrecht bei Lieferverzug

Kommt es zu Verzögerungen bei der Lieferung, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen.

Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern die Verzögerung von der Jacobi Pharma zu vertreten ist.

Ein Rücktritt ist frühestens acht Wochen nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zulässig.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Lieferverzögerung nur unerheblich ist oder auf Umständen beruht, die außerhalb des Einflussbereichs der Jacobi Pharma liegen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerung, bestehen nur im Rahmen der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Haftungsbestimmungen.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

4.6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Transportdienstleister auf den Kunden über.

Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4.7 Annahmeverzug und Lagerung

Nach Gefahrübergang erfolgt eine Lagerung der Ware auf Risiko und Kosten des Kunden.

Kommt der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug (Annahmeverzug) oder holt er die Ware nicht zum vereinbarten Abholtermin ab, obwohl die Ware zur Abholung bereitgestellt wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Kunden über (§§ 446 S. 3, 644 Abs. 1 S. 2 BGB).

Gerät der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern.

Für die Lagerung berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettowarenwertes der betroffenen Ware pro vollendeter Woche (7 Tage), maximal jedoch 5 % des Nettowarenwertes.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder eine Wertminderung entstanden ist oder der Schaden/die Wertminderung wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Wir behalten uns vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4.8 Produktionsplanung und Kapazitätsreservierung

Die Produktionsplanung der Jacobi Pharma erfolgt auf Grundlage bestätigter Aufträge und der dabei vorgesehenen Fertigungszeiträume. Mit der Auftragsbestätigung wird für den jeweiligen Auftrag eine entsprechende Produktionskapazität eingeplant.

Voraussetzung für die Einhaltung der vorgesehenen Fertigungstermine ist, dass sämtliche vom Kunden bereitzustellenden Materialien, Unterlagen und Freigaben rechtzeitig vor dem geplanten Produktionsbeginn vollständig vorliegen und zur Verarbeitung freigegeben sind.

Werden erforderliche Rohstoffe, Verpackungsmaterialien, Etiketten oder sonstige vom Kunden zu stellende Materialien nicht rechtzeitig bereitgestellt oder liegen notwendige Freigaben nicht vor, ist die Jacobi Pharma berechtigt, den vorgesehenen Produktionszeitraum anderweitig zu nutzen. Ein Anspruch des Kunden auf Einhaltung des ursprünglich vorgesehenen Produktionsslots besteht in diesem Fall nicht.

Etwaige dadurch entstehende Verzögerungen bei der Herstellung oder Lieferung gehen nicht zu Lasten der Jacobi Pharma. Ein neuer Produktionstermin wird nach Verfügbarkeit der Produktionskapazitäten festgelegt.

Soweit der Jacobi Pharma durch eine verspätete Bereitstellung von Materialien oder durch kurzfristige Änderungen oder Verschiebungen seitens des Kunden zusätzliche Aufwendungen entstehen, ist die Jacobi Pharma berechtigt, diese dem Kunden in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.

5. Verpackung

Werden Verpackungsmaterialien vom Kunden bereitgestellt, erfolgt deren Verwendung ohne Gewähr für deren Eignung.

Wir sind berechtigt, ungeeignete Verpackungsmaterialien zurückzuweisen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein Ersatz, dürfen wir geeignetes Verpackungsmaterial auf Kosten des Kunden beschaffen.

Der Kunde ist verpflichtet, Transportschäden unverzüglich zu melden und diese bei Übergabe der Ware im Frachtbrief zu dokumentieren.

6. Mängelrüge

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu prüfen.

Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich angezeigt werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden.

Beanstandete Ware ist bis zur Klärung sachgerecht aufzubewahren und darf ohne unsere Zustimmung nicht zurückgesendet werden.

Zur Überprüfung beanstandeter Ware ist uns oder einem von uns beauftragten Dritten jederzeit Gelegenheit zur Begutachtung zu geben.

Abweichungen im Füllgewicht, die sich aus unterschiedlichen spezifischen Gewichten einzelner Chargen ergeben und innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen, stellen keinen Mangel dar.

Soweit Laboranalysen zur Begründung einer Beanstandung herangezogen werden, müssen diese durch ein akkreditiertes Prüflabor erstellt worden sein.

Bei Lohnherstellung übernehmen wir keine Gewähr für chemische, physikalische oder mikrobiologische Veränderungen eines Produktes, die auf der Rezeptur oder den vom Kunden bereitgestellten Rohstoffen beruhen.

7. Verjährung und Haftung

7.1 Verjährung

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Ablieferung der Ware beim Kunden, spätestens jedoch mit Ablauf des angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatums, sofern gesetzlich keine längere Frist zwingend vorgeschrieben ist.

7.2 Nacherfüllung

Liegt ein Mangel vor, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, erfolgt nach unserer Wahl zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Minderung verlangen.

7.3 Haftungsumfang

Die Jacobi Pharma haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, der nach Art des jeweiligen Vertrages typischerweise vorhersehbar ist.

Eine weitergehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7.4 Haftung bei kundenseitigen Vorgaben

Soweit Produkte nach Spezifikationen, Rezepturen oder sonstigen Vorgaben des Kunden hergestellt werden, übernimmt die Jacobi Pharma keine Verantwortung für deren rechtliche Zulässigkeit, Sicherheit oder Verkehrsfähigkeit.

Der Kunde trägt insbesondere die Verantwortung für:

- Zusammensetzung und Dosierung des Produkts
- rechtliche Zulässigkeit der Rezeptur
- Produktkennzeichnung und Werbeaussagen
- Einhaltung lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtlicher Vorschriften.

Der Kunde stellt die Jacobi Pharma von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verwendung der vom Kunden vorgegebenen Rezepturen, Kennzeichnungen oder Produktkonzepte entstehen, sofern diese nicht auf einem von uns zu vertretenden Herstellungsfehler beruhen.

7.5 Beigestellte Rohstoffe und Materialien

Werden Rohstoffe, Verpackungen, Etiketten oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, erfolgt deren Verarbeitung grundsätzlich auf Grundlage der vom Kunden übermittelten Spezifikationen und Informationen.

Die Jacobi Pharma übernimmt in diesen Fällen keine Verantwortung für Qualität, Eignung oder rechtliche Zulässigkeit der beigestellten Materialien, soweit die jeweiligen Eigenschaften nicht Gegenstand einer ausdrücklich vereinbarten Prüf- oder Kontrollleistung sind.

Analytische Untersuchungen, Qualitätskontrollen oder Freigabeproofungen hinsichtlich der vom Kunden gelieferten Rohstoffe oder Materialien werden von der Jacobi Pharma nur insoweit durchgeföhrt, als diese schriftlich beauftragt oder vertraglich vereinbart wurden.

Soweit keine entsprechenden Prüfleistungen vereinbart sind, erfolgt die Verarbeitung der beigestellten Materialien ausschließlich auf Verantwortung des Kunden.

Für Schäden oder Produktmängel, die auf vom Kunden bereitgestellte Rohstoffe oder Materialien zurückzuführen sind, übernimmt die Jacobi Pharma keine Haftung, sofern diese nicht auf einem von der Jacobi Pharma zu vertretenden Herstellungsfehler beruhen.

7.6 Stabilität und Haltbarkeit

Sofern keine gesonderten Stabilitätsprüfungen oder Kompatibilitätstests beauftragt wurden, übernimmt die Jacobi Pharma keine Gewähr für:

- chemische oder physikalische Stabilität
- mikrobiologische Entwicklung
- Wechselwirkungen zwischen Produkt und Verpackung
- Haltbarkeit über den Produktionszeitpunkt hinaus.

7.7 Haftung von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen

Soweit die Haftung der Jacobi Pharma nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies in gleicher Weise für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Organe, Mitarbeiter sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zahlbar.

Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet. Spätestens tritt der Verzug auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang ein. Im Falle des Zahlungsverzugs ist Jacobi Pharma zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes ab Verzugsbeginn berechtigt. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

Bei wesentlichen Veränderungen der Rohstoff-, Energie- oder Transportkosten zwischen Vertragsschluss und Lieferung behalten wir uns eine entsprechende Anpassung der Preise vor.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von Jacobi Pharma mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht ausdrücklich von Jacobi Pharma anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Kunden nicht zu.

Abnahmeverpflichtung bei kundenspezifischer Produktion:

Werden Produkte nach individuellen Vorgaben des Kunden hergestellt oder werden für einen Auftrag spezielle Rohstoffe, Verpackungsmaterialien oder sonstige Produktionsmittel beschafft, ist der Kunde verpflichtet, die hergestellten Waren vollständig abzunehmen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Produkte aufgrund ihrer Spezifikation oder Kennzeichnung ausschließlich für den Kunden verwendbar sind.

Tritt der Kunde nach Auftragserteilung vom Vertrag zurück oder unterlässt er die Abnahme der Ware aus Gründen, die nicht von der Jacobi Pharma zu vertreten sind, ist die Jacobi Pharma berechtigt, dem Kunden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

Zu den ersatzfähigen Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für:

- beschaffte Rohstoffe
- Verpackungs- und Kennzeichnungsmaterialien
- bereits durchgeführte Produktionsschritte
- Lager- und Entsorgungskosten.

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche ist die Jacobi Pharma berechtigt, bereits hergestellte oder beschaffte Produkte nach angemessener Frist anderweitig zu verwerten oder auf Kosten des Kunden zu entsorgen, sofern eine Abnahme durch den Kunden nicht erfolgt.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

Eine Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren.

Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterzuveräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug gegenüber der Jacobi Pharma befindet.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder sonstige Dritte an die Jacobi Pharma ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungsbetrages der Jacobi Pharma einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich eines Sicherungszuschlags von zehn Prozent.

Die Jacobi Pharma nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

Der Kunde bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die an die Jacobi Pharma abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

10. Verantwortung des Kunden

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche Angaben, Kennzeichnungen und werblichen Aussagen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Produkte.

Dies gilt insbesondere für Produktkennzeichnung, Marketingaussagen sowie die Einhaltung lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtlicher Vorschriften.

Der Kunde stellt die Jacobi Pharma von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Vermarktung der Produkte resultieren, sofern diese nicht auf einem von uns zu vertretenden Herstellungsfehler beruhen.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz der Jacobi Pharma, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz der Jacobi Pharma. Jacobi Pharma ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder einem anderen gesetzlich, unionsrechtlich oder völkerrechtlich vorgesehenen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Auf die Rechtsbeziehungen zu den Kunden von Jacobi Pharma findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des zwischen Jacobi Pharma und dem Kunden geschlossenen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag einschließlich dieser AGB in seinen übrigen Teilen wirksam und verbindlich.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten wirksame Bestimmungen, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen ein. Im Zweifelsfalle sind dies ersatzweise die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Stand/Version: 03/2026